Teilungsordnung für den Allianz Pensionsverein e.V.

Leistungsplan in den Fassungen 1998, 2006 und 2012

Der Allianz Pensionsverein e.V. (APV) ist die Konzernunterstützungskasse der Allianz Gesellschaften, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über diese soziale Einrichtung durchführen. Der Zweck des APV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Teilungsgrundsätze

(§ 8a Leistungsplan in den Fassungen 1998, 2006 und 2012)

- (1) Der Verein führt den Versorgungsausgleich grundsätzlich im Wege einer internen Teilung nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durch.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird von der externen Teilung Gebrauch gemacht, insbesondere wenn der Verein diese einseitig nach dem VersAusglG fordern kann.
- (3) Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der Zustimmung des Vereins.

Ausgleichswert

Der als Kapitalwert ermittelte Ehezeitanteil ist der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Barwert der während der Ehezeit begründeten Anrechte. Der so ermittelte Ehezeitanteil wird – im Falle des internen Ausgleichs nach Abzug von Teilungskosten – gleichmäßig zwischen der Ehegatten geteilt (Ausgleichswert).¹

Durchführung der Teilung

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versorgungsberechtigten oder Rentners ein Anrecht, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Leistungen des Versorgungsberechtigten bzw. Rentners entsprechend des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes. Dies gilt im Falle der internen Teilung analog auch für die angemessenen Kosten der Teilung, welche von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen sind.

Regelungen zur internen Teilung

- Versorgungsleistungen der ausgleichsberechtigten Person

Sofern im Rahmen einer internen Teilung der Verein für die ausgleichsberechtigte Person einen Ausgleichswert in der vom Familiengericht festgelegten Höhe überträgt, wird dieser nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in gleichwertige

¹ Detaillierte Angaben sind in den Erläuterungen zum Auskunftsersuchen enthalten.

Leistungsansprüche umgerechnet. Das für die ausgleichsberechtigte Person maßgebliche Leistungsspektrum (Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrente) ist durch den für den Ausgleichspflichtigen geltenden Leistungsplan bestimmt. Die §§ 15 und 23 des Leistungsplans in den Fassungen 1998, 2006 und 2012 finden keine Anwendung.

- Kosten der internen Teilung

Die angemessenen Kosten der Teilung sind von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen. Die Teilungskosten bemessen sich am Kapitalwert des zu teilenden Anspruchs und sind von der ausgleichsberechtigten wie -verpflichteten Person hälftig zu tragen:

Kapitalwert [EUR]	Teilungskosten [EUR]
bis zu 5.000	125
über 5.000 bis zu 10.000	250
über 10.000 bis zu 15.000	375
über 15.000	500

- Versorgungsberechtigung nach Ehescheidung

Mit Übertragung eines Anrechts durch das Familiengericht erlangt eine ausgleichsberechtigte Person im Falle einer Scheidung eine Versorgungsberechtigung oder Rentnerstellung im APV.

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise von der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich abweichen, gilt die Entscheidung. Die übrigen Bestimmungen der Teilungsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Teilungsordnung gilt solange, bis eine neue Teilungsordnung in Kraft tritt. Bei laufenden Verfahren behält die zum Verfahrensbeginn gültige Teilungsordnung weiterhin Gültigkeit.

Inkrafttreten

Diese Teilungserklärung tritt am 01.01.2023 für alle Versorgungsausgleichsverfahren mit einem Ehezeitende nach dem 31.12.2022 in Kraft und ersetzt die Teilungsordnung vom 02.10.2012 für diese Verfahren. Für alle Verfahren mit einem Ehezeitende vor dem 01.01.2023 gilt die Teilungsordnung vom 02.10.2012 weiter.

München, den 21.12.2022